

Formen der privaten Zusatzvorsorge:

Private Rentenversicherungen:

Die private Rentenversicherung ist ein sehr flexibles Modell der Altersvorsorge, da sie den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen angepasst werden kann. Hierbei schließt der Versicherte bei einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag zur Zahlung einer **lebenslangen Rente** oder zur Auszahlung des angesparten Kapitals ab. Ebenso ist eine Kombination aus beiden Alternativen möglich. Der Versicherte zahlt dazu in der Ansparphase die notwendigen Beiträge aus seinem versteuerten Einkommen direkt an die Versicherungsgesellschaft. Diese kann das Kapital in unterschiedlichen Anlageformen ansparen – je nach Vertragsgestaltung mit klassischer **garantierter, fester Verzinsung** zzgl. nicht garantierter Überschüsse oder in Form von **Investmentfonds**.

Eine **fondsgebundene Rentenversicherung** investiert die Sparbeiträge in einen oder mehrere Investmentfonds. Anders als bei der konventionellen privaten Rentenversicherung ist die Chance eines **Wertzuwachses durch Kurssteigerungen** höher, sie birgt aber auch **größere Verlustrisiken**. Es gibt unterschiedliche Sicherheitskonzepte, mit denen das Verlustrisiko verringert werden kann. Empfehlenswert ist diese Anlageform, wenn die Vertragslaufzeit noch sehr lang ist, um zwischenzeitliche Kursrückgänge wieder auszugleichen. Für die letzten Jahre eines solchen Vertrags, sollte immer ein (kostenloses) **Ablaufmanagement** vereinbart werden, um das erreichte Fondsguthaben zu sichern.

Während der Ansparphase kann vereinbart werden, dass im Falle des Todes die eingezahlten Beiträge an beliebige Hinterbliebene zurückgezahlt werden (**Beitragsrückgewähr**). Außerdem kann vereinbart werden, dass die Beiträge im Falle von Berufsunfähigkeit von der Versicherungsgesellschaft weitergezahlt werden. Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sind **Beitragspausen oder Beitragsfreistellungen** möglich. Es besteht auch die Möglichkeit die Versicherung vorzeitig zu kündigen und sich den Rückkaufswert auszahlen zu lassen.

Am Ende der Beitragszahlungsdauer erfolgt die Leistung in Form einer lebenslangen Rente. Der angesammelte Kapitalstock wird Monat für Monat ausgezahlt. Ist das Kapital aufgebraucht, wird die Rente trotzdem unverändert bis zum Lebensende weitergezahlt. Hierbei erfolgt eine Besteuerung mit dem sog. Ertragsanteil. Ein 65jähriger muss bspw. 18% seiner privaten Rente versteuern. Beispiel: Der Versicherte erhält ab dem 65. Lebensjahr eine gleichmäßige, lebenslange Rente in Höhe von monatlich 750 Euro. Dann müssen davon 18%, also 135 Euro (=1.620 Euro pro Jahr) mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Als **Hinterbliebenenschutz** kann eine Rentengarantie (Mindestdauer einer Rentenzahlung) oder eine Kapitalrückgewähr (Auszahlung des noch nicht verbrauchten Kapitals) vereinbart werden. Ferner kann sich der Versicherte während der Auszahlung seiner Rente Teile seines noch nicht verbrauchten Kapitals zusätzlich auszahlen lassen, um sich

bspw. ein neues Auto zu kaufen. Die Rente würde sich dadurch natürlich verringern. Schließlich kann vereinbart werden, dass bei **eintretender Pflegebedürftigkeit** die Rentenzahlung automatisch deutlich erhöht wird.

Alternativ zur Rentenzahlung kann das angesparte Kapital **in einer Summe oder ratierlich** ausgezahlt werden. Ist der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mindestens 62 Jahre alt und lief der Vertrag mindestens 12 Jahre, so muß die Hälfte des Ertrags (Ertrag = Ablaufleistung – eingezahlte Beiträge) mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden. Andernfalls der volle Ertrag.

Kapitallebensversicherung:

Die Kapitallebensversicherung ist eine **Kombination aus Sparvertrag und Vorsorge** für den Todesfall. Bei Abschluß des Vertrags wird eine bestimmte Versicherungssumme festgelegt. Am Ende der Ansparphase wird die Versicherungssumme zzgl. der garantierten und nicht garantierten Überschüsse ausgezahlt. Ist der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mindestens 62 Jahre alt und lief der Vertrag mindestens 12 Jahre, so muß die Hälfte des Ertrags (Ertrag = Ablaufleistung – eingezahlte Beiträge) mit dem individuellen versteuert werden. Andernfalls der volle Ertrag.

Stirbt der Versicherte während der Ansparphase, wird die vereinbarte Versicherungssumme an die Hinterbliebenen **in voller Höhe ausgezahlt**. Hier kommen die erbschaftsteuerlichen Regelungen zum Tragen.

Grundsätzlich empfehlen wir, den **Hinterbliebenenschutz im Todesfall** und das Ansparen für die Altersrente voneinander zu trennen. Für die Todesfallabsicherung ist eine preisgünstige **Risikolebensversicherung** wichtig und sinnvoll. Für die Altersrente empfiehlt sich in Abhängigkeit der individuellen Verhältnisse eine oder mehrere Rentenversicherungen aus den Schichten 1-3 der Altersversorgung.
